

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 4

Artikel: Der Schweizerische Gewerkschaftsbund an das Eidgenössische Arbeitsamt. Teil II

Autor: Schneeberger, Oskar / Schürch, Charles

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volksabstimmung vom 17. Februar 1924 über das Bundesgesetz vom 1. Juli 1922 betreffend Abänderung von Art. 41 des Fabrikgesetzes.

Kantone	Stimm-berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Mehrheit	Ja	Nein
			Leer	Ungültig				
Zürich	145,818	124,269	1,621	89	122,559	61,280	41,964	80,595
Bern	180,208	131,861	487	339	131,035	65,518	58,425	72,610
Luzern	46,912	30,032	121	58	29,853	14,927	15,093	14,760
Uri	5,740	4,461	16	1	4,444	2,223	1,656	2,788
Schwyz	16,684	10,499	82	12	10,405	5,203	4,194	6,211
Obwalden	4,672	2,857	9	2	2,846	1,424	1,917	929
Nidwalden	3,578	2,120	3	3	2,114	1,058	1,318	796
Glarus	9,082	7,253	48	16	7,189	3,595	1,947	5,242
Zug	8,152	6,052	28	15	6,009	3,005	2,372	3,637
Freiburg	35,547	25,732	133		25,599	12,800	17,058	8,541
Solothurn	35,039	28,110	174	130	27,806	13,904	7,342	20,464
Baselstadt	34,381	28,950	154	23	28,773	14,387	6,657	22,116
Baselland	21,496	17,009	119	13	16,877	8,439	4,192	12,685
Schaffhausen	12,331	11,335	301	18	11,016	5,509	4,311	6,705
Appenzell A.-Rh.	13,811	11,512	253	70	11,189	5,595	6,015	5,174
Appenzell L.-Rh.	3,313	2,496	75	8	2,413	1,207	1,656	757
St. Gallen	68,656	59,713	1,097	279	58,337	29,169	25,061	33,276
Graubünden	29,469	22,334	359	57	21,918	10,960	13,021	8,897
Aargau	61,670	55,396	1,262	75	54,059	27,030	20,225	33,834
Thurgau	33,918	29,776	601	33	29,142	14,572	15,317	13,825
Tessin	36,331	22,797	207	351	22,239	11,120	7,736	14,503
Vaud	83,520	59,965	219	102	59,644	29,823	36,920	22,724
Valais	33,503	22,788	56	27	22,705	11,353	11,413	11,292
Neuchâtel	33,586	24,808	144	21	24,643	12,322	7,910	16,733
Genève	38,246	24,380	240	106	24,034	12,018	6,948	17,086
Total	995,663	766,505	9,657		756,848	378,425	320,668	436,180

hinausgehen soll. Diese Klarstellung ist wertvoll für unsere künftige Politik und ein erfreuliches Resultat des sonst unbefriedigenden Tages.»

Schweizerische Schreinerzeitung:

«Im übrigen wird sich der Handwerksmeister nun den Tatsachen so gut wie möglich anpassen müssen — und namentlich weiter treue Diener bleiben der stolzen historischen Parteien — des Freisinns und der Konservativen, die beide in gleich rühmlicher Weise die Waffen auf beiden Achseln getragen — und nach keiner Seite hin Wunden schlagen wollen.»



Der Schweizerische Gewerkschaftsbund an das Eidgenössische Arbeitsamt.

II.

C. Regelung.

(Art. 5.)

1. Falls ein Verbot im Sinne von Art. 1 aufgestellt würde: welche Betriebe kommen für die weitere Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat und allen Erzeugnissen, welche diese Farbstoffe enthalten, in Frage?

Antwort: Falls ein Verbot im Sinne des Art. 1 des Uebereinkommens aufgestellt würde, könnten unter Vorbehalt der in den andern Artikeln festgelegten Vorschriften und der von uns vorgeschlagenen Abänderungen alle Unternehmungen mit der Verwendung des Bleiweiss fortfahren.

2. Schutzmassnahmen. Art. 5, Ziff. I:

- a) Ist es angezeigt, Vorschriften zu erlassen, wonach Bleiweiss, Bleisulfat und alle Erzeugnisse, welche diese Farbstoffe enthalten, nur in Pastenform oder als gebrauchsfertige Farben verwendet werden dürfen?

Antwort: Ja, es ist angezeigt, zu bestimmen, dass Bleiweiss, Bleisulfat und alle diese Farbstoffe enthaltenden Erzeugnisse nur in Pastenform oder als gebrauchsfertige Farben verwendet werden dürfen, da tatsächlich die Malerei im Baugewerbe diese Produkte nie in Pulverform erhält oder verwendet.

Alle diese Stoffe enthaltenden Erzeugnisse sind durch eine deutliche Aufschrift kenntlich zu machen.

- b) Welche Massnahmen sind zu ergreifen, um die Gefahren beim Auftragen von Farbe in Pulverform zu verhüten (z. B. Verwendung von Schutzmasken)? Soll dieses Verfahren gänzlich verboten werden?

Antwort: Das vollständige Verbot ist möglich; falls aber das Auftragen von Farbe in Pulverform nicht gänzlich verboten werden kann, ist eine Bestimmung unerlässlich, die die Verwendung von Bleiweiss und andern schädlichen Erzeugnissen bei der Anwendung dieses Verfahrens innerhalb und ausserhalb der Gebäude verbietet. Es ist zu befürchten, dass vorgeschriebene Vorsichtsmassregeln, wie Masken, Handschuhe und Ueberkleider, nicht befolgt werden. Die Masken sind bei der Atmung hinderlich und vermögen den Arbeiter vor der Gefahr des Saturnismus nicht restlos zu schützen.

- c) Welche Massnahmen sind zu ergreifen, um die Gefahren zu verhüten, die aus der Staubentwicklung

lung beim Abschaben oder Abkratzen entstehen (z. B. feuchtes Abschaben oder Abkratzen, Verwendung von Schutzmasken)? Soll das eine oder andere dieser Verfahren verboten werden?

Antwort: Die einzige wirksame Schutzmassnahme zur Verhütung der Gefahren, die aus der Staubeentwicklung beim Abschaben oder Abkratzen entstehen, besteht im Verbot der Verwendung von Bleiweiss und andern schädlichen Erzeugnissen.

Es besteht keine Möglichkeit, das feuchte oder trockene Abkratzen zu verbieten; dieses ist für die normale Erledigung der Arbeiten unerlässlich, wenn es sich um Ausgleichs- oder Polierarbeiten bei zu weichem Anstrich handelt; jenes ist notwendig, wenn es sich um Ausgleichs- oder Polierarbeiten bei zu hartem Anstrich handelt.

Man hat während der Konferenz im Jahre 1921 viel davon gesprochen, das trockene Abkratzen durch ein Verfahren mit sogenanntem feuchtem Glaspapier zu ersetzen; in Wirklichkeit handelt es sich um in Öl getränktes Glaspapier, das aber keine andere Bedeutung hat, als den Bimsstein in seinen verschiedenen Verwendungsarten zu ersetzen; es kann aber in keiner Weise die Staubeentwicklung hindern, wenn es sich um das Abkratzen des Anstriches handelt.

Das trockene Abreiben, Abschaben und Abkratzen alter Oelfarbenanstriche ist formell zu verbieten.

Art. 5, Ziff. II:

- a) Welche Vorkehrungen sind zu treffen, damit die Anstreicher sich während und nach Schluss der Arbeiten waschen können (z. B. Abgabe von Waschbecken, Seife, Handtüchern)?

Antwort: Jedem Arbeiter sind zwei Handtücher abzugeben. Zum Waschen der Hände ist ausser der Schmierseife sogenannte Akremninseife und eine Nagelbürste zu verabreichen, ferner ein sauberer und nur diesem Zweck dienlicher Wassereimer.

Die Reinigung der Handtücher ist Sache des Unternehmers oder des Arbeiters; im letztern Fall ist dem Arbeiter eine angemessene Entschädigung auszurichten. Wichtig ist, dass saubere und oft auszuwechselnde (mindestens wöchentlich) Handtücher dem Arbeiter zur Verfügung stehen.

Leider sind diese im Artikel 5 des Uebereinkommens in Aussicht genommenen Massnahmen in der Mehrzahl der Fälle undurchführbar, da die grosse Zahl und der stetige Wechsel der Arbeitsstätten die Durchführung sehr erschwert.

Die einzigen wirksamen Massnahmen sind die vorgesehenen: 1. Durch den Uebereinkommensentwurf, der die Verwendung von Bleiweiss, von Bleisulfat, von gebrauchsfertigen Farben, die diese Farbstoffe enthalten, und von allen andern Erzeugnissen, die, in metallischem Blei ausgedrückt, mehr als 2 % von der Fabrikation herrührendes Blei enthalten. 2. Durch die Artikel 1 und 5 des belgischen Gesetzentwurfes, die den Verkauf obiger Produkte an Private verbietet und die Bedingungen und Einschränkungen festlegen, unter denen Verkauf, Ankauf, Transport und Verwendung gestattet sind.

- b) Wer soll die Arbeitskleider für die Anstreicher liefern, und wer hat für die Reinigung dieser Kleider zu sorgen?

Antwort: Die Arbeitskleider sind vom Arbeitgeber zu liefern; falls sie vom Arbeiter besorgt werden müssen, ist dieser dafür angemessen zu entschädigen. Dasselbe gilt für die Reinigung der Kleider, die mindestens alle 14 Tage vorgenommen werden muss.

- c) Welche Vorkehrungen sind zu treffen, damit die während der Arbeit abgelegte Kleidung des Anstrei-

chers nicht durch das bei der Malerei verwendete Material verunreinigt wird (z. B. Garderoben)?

Antwort: Bei im Bau oder im Umbau befindlichen Gebäulichkeiten, bei Reparatur- und Malerwerkstätten ist getrennt vom Raum der Arbeit und der Farben ein separater Raum oder eine Garderobe (beides verschliessbar) für das Umkleiden und für die Aufbewahrung der Kleider während der Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Art. 5, Ziff. III:

- a) Nach welchem Verfahren hat in Malergeschäften, welche nicht der obligatorischen Versicherungspflicht unterliegen (eidg. Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juni 1911, Art. 60, Ziff. 3, lit. a), die Anzeige der Fälle von Bleivergiftungen und mutmasslichen Bleivergiftungen sowie deren ärztliche Nachprüfung zu erfolgen?

Antwort: Durch den behandelnden Arzt und — falls eine Gegenexpertise angeordnet wird —, durch den zu diesem Zweck von der Anstalt bezeichneten Arzt.

Praktisch ist diese Frage so am einfachsten zu lösen, dass die Unternehmungen des Malergewerbes, auf die die Bestimmungen des Uebereinkommens Anwendung finden, der obligatorischen Versicherung unterstellt werden. Dieselbe Antwort ist auf die folgende Frage (Artikel 5, Ziffer III, a 2) zu erteilen:

Eventuell: Ist es angezeigt, diese Betriebe gemäss Art. 60 bis, lit. b) des eidg. Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in die obligatorische Versicherung einzubeziehen?

- b) Ist es angezeigt, die zuständige Behörde zu ermächtigen, eine ärztliche Untersuchung der Arbeiter zu verlangen, falls sie dies für notwendig erachtet? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise soll sie diese Untersuchung verlangen dürfen?

Antwort: Jeder die Farben verwendende Arbeiter hat sein Blut durch einen zu diesem Zwecke von den Behörden bezeichneten Arzt untersuchen zu lassen, und zwar mindestens alle zwei Jahre. Die Kosten sind vom Staat zu tragen.

Wir befürchten indessen, dass diese Massnahme nur schwierig wird durchgeführt werden können. Um die Arbeiter wirksam vor Bleivergiftungen zu schützen, gibt es keine andern Mittel als das Verbot der Verwendung von Bleiweiss und dessen Verkauf an Private sowie die Bestimmung der Bedingungen und Einschränkungen, unter denen sein Ankauf, Verkauf, Transport und seine Verwendung gestattet ist, alles Massnahmen, die auch auf dem Bleiweiss verwandte Stoffe und Farben, die mehr als 2 % in metallischem Blei ausgedrücktes und von der Fabrikation herrührendes Blei enthalten, angewendet werden.

Art. 5, Ziff. IV: Auf welche hygienischen Vorsichtsmassregeln sind die Anstreicher besonders aufmerksam zu machen? Wie sollen die Merkblätter lauten, die zu dem Zweck auszuteilen sind? Wer ist mit der Ausarbeitung und Verteilung dieser Merkblätter zu beauftragen?

Antwort: Die einzige zu ergreifende Vorsichtsmassregel besteht im Verbot der Verwendung von Bleiweiss und Bleiweisszusammensetzungen für den Innenanstrich und in der Anwendung der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel.

Die Ausarbeitung von Instruktionen betreffend die Verwendung von Bleiweiss und die zu ergreifenden Schutzmassnahmen gegen Bleivergiftungen ist gegebenenfalls dem Chefarzt der Kranken- und Unfallversicherungsanstalt, unter Beizug der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen zu übertragen.

Wir sind bereit, Ihnen darüber bestimmte Vorschläge zu machen, falls das vollständige Bleiweissverbot gemäss unsern obigen Anträgen nicht durchgeführt werden kann.

Bern, den 26. November 1923.

Für den Schweiz. Gewerkschaftsbund,
Der Präsident: Der Sekretär:
Oskar Schneeberger. Charles Schürch.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Einer Zusammenstellung der « Bau- und Holzarbeiter-Zeitung » betreffend Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1923 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Es fanden im Berichtsjahre insgesamt 99 Bewegungen statt, die sich über 1250 Betriebe mit 10,896 Arbeitern erstreckten. Von den Beteiligten waren 6484 Organisierte. 23 Bewegungen endigten mit einem vollen Erfolg, 40 mit einem Teilerfolg und 17 ohne Erfolg. In 17 Fällen wurde ein Tarifvertrag, in 44 Fällen eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Ergebnisse sind aus folgenden Zahlen ersichtlich: Für 2659 Arbeiter wurde eine durchschnittliche Lohnerhöhung von Fr. 4.95 pro Woche erreicht, für 413 Arbeiter eine Arbeitszeitverkürzung von 4 Stunden pro Woche. Für 1033 Arbeiter musste eine Lohnreduktion von durchschnittlich Fr. 4.45 pro Woche in Kauf genommen werden, ebenso für 48 Arbeiter eine Arbeitszeitverlängerung von 3½ Stunden pro Woche.

Von den 99 Bewegungen waren 19 Streiks, an denen 1633 Arbeiter beteiligt waren. Von den Streiks endete einer mit vollem Erfolg, 13 endeten mit einem Teilerfolg, während 5 erfolglos verliefen. Der Lohnausfall betrug insgesamt Fr. 1,172,360.—; an Unterstützungen wurden ausbezahlt aus der Zentralkasse Fr. 399,423.—, aus den Lokalkassen Fr. 145,585.—.

Maler. In Zürich befinden sich die Maler im Streik um Anerkennung eines Tarifvertrages.

Metall- und Uhrenarbeiter. Im Kollektivkonflikt bei den *Eisen- und Stahlwerken Oehler & Cie. in Aarau* ist es zu einer Einigung gekommen. Die Direktion dieser Firma hat am Tage des Ablaufes der Kollektivkündigung sich bereit erklärt, auf die Einführung der 52stundenwoche zu verzichten. Die straffe Solidarität der organisierten Arbeiterschaft hat auch hier gegenüber der leichtfertigen Bewilligungspraxis des Volkswirtschaftsdepartements den Sieg davon getragen. Die Sperre über die Eisen- und Stahlwerke Oehler & Cie. in Aarau ist aufgehoben.

In Münchenstein bei Basel stehen die Arbeiter der Firma Brown, Boveri wegen der Einführung der 52stundenwoche seit 20. März im Streik.

Der Konflikt in der Emailzifferblatt-Industrie in Biel ist zu einem Abschluss gekommen. Nach langwierigen Unterhandlungen haben die Unternehmer den Forderungen der Arbeiter entsprochen, so dass der drohende Streik vermieden werden konnte. Es werden somit vom 9. März an die folgenden Lohnerhöhungen gewährt:

Auf Stundenlöhne bis Fr. 1.40 15 % Erhöhung; auf Stundenlöhne von Fr. 1.41 bis 1.75 10 % Erhöhung; auf Löhne von über Fr. 1.75 pro Stunde 5 % Erhöhung.

Textil-Fabrikarbeiter. Die Aussperrung bei der Firma Trümpler & Cie. in Uster ist beendet. Die Arbeit wurde nach zweimonatigem Unterbruch am 17. März wieder aufgenommen.

Die Verständigung erfolgte auf Grund eines amtlichen Einigungsvorschlages, dem beide Parteien zu-

stimmten. Die Arbeiter erhalten danach eine Lohnerhöhung von 5 %, Erhöhung der Extraentschädigung für Schichtarbeiter und 4—12 Tage Ferien je nach Anstellungsdauer.

Massregelungen dürfen nicht erfolgen.

Arbeiterunion Chur. In ausführlicher Weise erstattet die Arbeiterunion Chur Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1923. Die Mitgliederzahl weist einen geringen Rückgang auf; sie betrug Ende 1923 total 827 gegenüber einer Mitgliederzahl von 844 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Der Bericht orientiert in eingehender Weise über die Arbeiten der Organe der Arbeiterunion auf politischem, gewerkschaftlichem und genossenschaftlichem Gebiet, sowie über die verschiedenen von der Union durchgeführten Aktionen, wie Maifeier, Deutschlandhilfe, Bildungsarbeit usw. Ein besonderer Abschnitt ist der Tätigkeit des Gewerkschaftsbundes gewidmet. Die Kasse schliesst bei einer Gesamteinnahme von Fr. 612.— mit einem Aktivsaldo von Fr. 127.45 ab (Halbjahresrechnung); das Vermögen betrug bei Jahresschluss Fr. 1535.—.

Arbeitersekretariat Luzern. Dem soeben erschienenen Jahresbericht des Arbeitersekretariats entnehmen wir die folgenden Angaben:

Auch hier ist der Mitgliederrückgang zum Stillstand gekommen; einzelne Gewerkschaften (Metallarbeiter, Bauarbeiter, Verband des Personals der öffentlichen Dienste) weisen eine Zunahme auf. Grosse gewerkschaftliche Kämpfe gelangten im Berichtsjahr auf dem Platze Luzern nicht zum Austrag; das wichtigste Ereignis war die Ablehnung der Lohnabbauvorlage des Stadtrates gegenüber dem Gemeindepersonal; es war darin ein Abbau von Fr. 540.— bei den untersten und von Fr. 300.— bei den obersten Klassen des Personals vorgesehen. Die Arbeiterschaft ergriff gegen den Beschluss das Referendum, und die Bürgerschaft verwarf in der Volksabstimmung die Vorlage mit 4424 gegen 2853 Stimmen. Man einigte sich schliesslich auf einen Abbau von Fr. 330.—; das Personal hatte bei der Beratung der ersten Vorlage einen Abbau von Fr. 300.— vorgeschlagen.

Die Arbeitslosigkeit ist im Berichtsjahre stark zurückgegangen; im Herbst zählte man unter dem Einfluss der lebhaften Bautätigkeit nur mehr einige Dutzend Arbeitslose. Grosse Arbeit erwuchs dem Sekretariat durch die vielen politischen Aktionen; die Grossratswahlen verliefen für die Sozialdemokratische Partei erfolgreich, indem sie zwei neue Mandate eroberte und ihre Stimmenzahl gegenüber dem Höchstkonjunkturjahr 1919 von 1788 auf 1889 steigerte. Dagegen verlor die Partei bei den Stadtratswahlen zwei Mandate; sie erreichte 1968 Stimmen, die selbständig vorgehende Kommunistische Partei erreichte 86 Stimmen. Im Jahre 1919 hatte die noch geschlossene Partei 2029 Stimmen erreicht; es ist somit auch hier eine Steigerung der Stimmenzahl festzustellen.

Die Zahl der auf dem Sekretariat Auskunft suchenden Personen ist von 1476 im Vorjahr auf 1455 im Berichtsjahr zurückgegangen. Auskünfte wurden insgesamt 2200 erteilt. Von den Auskunftsuchenden waren 614 organisiert, 814 nichtorganisiert. Die Jahresrechnung der Arbeiterunion des Kantons Luzern schliesst bei einer Gesamteinnahme von Fr. 17,925.— mit einem Aktivsaldo von Fr. 1911.— ab.

Gewerkschaftskartell Baselland. Dem Tätigkeitsbericht des Gewerkschaftskartells des Kantons Baselland entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Zahl der angeschlossenen Sektionen hat im Berichtsjahr 1923 wesentliche Aenderungen nicht erfahren; aufgelöst hat sich die Sektion Liestal des Verbandes der Telefon- und Telegraphenarbeiter infolge Auf-